

**Rundschreiben 1/23 / Arbeitszeit****Arbeitszeitregelung um die Jahreswende 2023/24  
in der Zeit vom 22.12.2023 bis zum 5.1.2024**

An alle Mitarbeiter im Großhandel !

Geschäftsleitung und Betriebsrat haben für den Bereich Großhandel Betriebsferien an folgenden Tagen mit nachstehenden Einschränkungen und Ausnahmen vereinbart:

**Mittwoch, 27.12.2023 bis Freitag, 29.12.2023**

Für diese Tage werden insgesamt 3 Urlaubstage angerechnet. Dies gilt in gleicher Weise für alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Bitte beachten Sie diese Regelung bei der Urlaubsplanung.

Da auch in der Zeit vom 2.1.2024 bis zum 5.1.2024 ein Großteil unserer Kundschaft noch im Urlaub ist, so daß nur mit geringer Beschäftigung gerechnet werden kann, erwartet die Geschäftsleitung von den betroffenen Mitarbeitern in diesen Tagen den Abbau von Resturlaub und Zeitguthaben. Dies gilt auch für die Reisenden. Nach den Regeln des Tarifvertrags kann alter Urlaub schon vor dem 31. März verfallen, wenn er trotz Aufforderung nicht genommen wird. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn alter Urlaub in der betriebsarmen Zeit vom 2. bis zum 5.1.2024 nicht genommen wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre. Das gleiche gilt, wenn der Urlaub nicht genommen werden konnte, weil er entgegen der Aufforderung in Rundschreiben Nr. 2/23 nicht rechtzeitig geplant und genommen wurde.

**Eine Übertragung von Urlaubsansprüchen aus dem Jahr 2023 über den 31. März 2024 hinaus findet nur in den wenigen betrieblich bedingten Ausnahmefällen statt.**

Im einzelnen werden für die Zeit vom 22.12.2023 bis 5.1.2024 folgende Regelungen getroffen:

- a) Die Ausstellungen im Obergeschoß der Waldäcker und in Backnang sind am 23.12. und am 30.12.2023 geschlossen, an den anderen Tagen aber zu den üblichen Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten der Bauelementausstellung im Erdgeschoß richten sich nach denen des FSH. Von den Abteilungen ist für alle Bereiche (nicht nur für Bad und Küchen, sondern auch für Großgeräte, Beschläge und Bodenbeläge) entsprechendes Personal einzuteilen. Der Schausonntag im Januar ist am 14. 1.2024 geplant.
- b) Die Verkaufsbüros (außerhalb des Bereiches Stahl) sind vom 27.12. bis 29.12.2023 mit mindestens einer Person je Abteilung zu besetzen. In der Zeit bis zum 5.1.2024 genügt eine Notbesetzung.
- c) Vom 27.12. – 29.12.2023 sind der Handwerkermarkt und der FSH (bis 17.00 Uhr), die Abholläger Schorndorf und Zuffenhausen (jeweils bis 15.00 Uhr) und Ulm (bis 12.00 Uhr) verkürzt geöffnet. Am 23.12. und am 30.12.2023 sind sie geschlossen.
- d) Das Großhandelslager stimmt die Besetzung im Obergeschoß mit dem Handwerkermarkt ab. Im übrigen ist es bis 3.1.2024 ganz geschlossen und am 4. und 5.1.2024 lediglich mit einer Notbesetzung besetzt, um die zur Auslieferung am 8.1.2024 vorgesehenen Aufträge richten zu können.
- e) Die Walzstahlabteilung bleibt vom 23.12.2023 bis zum 31.12.2023 ganz geschlossen. Vom 2. - 5.1.2024 ist die Abteilung mit einer Notbesetzung vertreten. Der Betrieb in Murr ist vom 23.12.2023 - 7.1.2024 geschlossen.
- f) Die Betonstahlabteilung (in Ludwigsburg, Frankfurt, Gaggenau, Glauchau, Ingersheim, Oschatz und Würzburg) bleibt vom 22.12.2023 bis 7.1.2024 geschlossen.
- g) Die Gasabteilung ist an allen Standorten zu den üblichen Zeiten geöffnet.
- h) Der Versandbahnhof ist vom 23.12.2023 - 4.1.2024 ganz geschlossen und am 5.1.2024 nur mit einer kleinen Mannschaft besetzt. Ein Versandleiter wird schon ab 4.1.2024 Vorbereitungen treffen. Ab 23.12.2023 eingehende Shop-Aufträge werden frühestens ab Dienstag 9.1.2024 ausgeliefert.
- i) Der Urlaub des Fuhrparks richtet sich grundsätzlich nach der jeweils zugehörigen Versandabteilung, der Fuhrpark Versandbahnhof bleibt jedoch bis 5.1.2024 geschlossen. Ausnahmen können vom zuständigen Versandleiter festgelegt werden, wenn die Ware spätestens am 23.12.2023 bereitgestellt und der Liefertag mit dem Kunden abgestimmt ist. Ab 8.1.2024 gilt in allen Fuhrparkbereichen wieder der Regelbetrieb.
- j) Die Kantine Waldäcker ist vom 23.12.2023 bis zum 7.1.2024 geschlossen.

Sofern in weiteren Bereichen Sonderregelungen erforderlich sind, werden diese von den zuständigen Abteilungsleitern in Abstimmung mit dem Betriebsrat getroffen.

Geschäftsleitung



Betriebsrat



## Rundschreiben Nr. 2 / 23 / Urlaub

### Urlaubsplanung 2023

An alle Mitarbeiter

Grundsätzlich ist nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes und des Tarifvertrages der für das Kalenderjahr 2023 bestehende Urlaubsanspruch auch im Kalenderjahr 2023 zu nehmen.

Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, wenn dem nicht die Urlaubswünsche anderer Mitarbeiter oder dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

Urlaub kann also nicht einfach nach Wunsch genommen werden. Er muß vorher vom zuständigen Vorgesetzten genehmigt werden. Bei seiner Entscheidung hat der Vorgesetzte die betrieblichen Erfordernisse und die Wünsche anderer Mitarbeiter zu berücksichtigen. Er stellt einen für seinen Bereich mit den Betroffenen abgestimmten verbindlichen Urlaubsplan auf.

Die zeitliche Festlegung der bisher noch nicht verbindlich genehmigten Urlaubstage soll nunmehr zügig erfolgen. Bis spätestens Mitte März (15.3.2023) soll ein abgestimmter Urlaubsplan entstehen, in dem für jeden Mitarbeiter wenigstens 80 % (in der Regel also 24 Tage) seines Jahresurlaubes fest eingeplant sind.

Deshalb bitten wir alle Mitarbeiter, ihre Wünsche im Blick auf die bisher noch nicht festgelegten Urlaubstage bis zum 28.2.2023 ihrem zuständigen Vorgesetzten vorzulegen, damit dieser bis 4.03.2023 einen vorläufigen Urlaubsplan für seinen Bereich aufstellen und dann möglichst bis 11.03.2023 die notwendigen Abstimmungen zwischen sich überschneidenden Urlaubswünschen verschiedener Mitarbeiter durchführen kann.

Auf dieser Grundlage legt er einen überarbeiteten Urlaubsplan fest. Den Mitarbeitern, deren Wünsche nicht berücksichtigt werden konnten oder die keine Wünsche geäußert haben, teilt er mit, in welchen Zeiträumen die Urlaubsgewährung möglich ist, und zwar mit dem Ziel, daß der Jahresurlaub spätestens bis zum Ende der betriebsarmen Weihnachtszeit (5.1.2024) vollständig genommen sein muß. Auch solche Zeiten sind in den abgestimmten Urlaubsplan aufzunehmen.

Dieser Urlaubsplan gilt zugleich als Aufforderung, den Urlaub auch in den vorgesehenen Zeiten zu nehmen. Jeder betroffene Mitarbeiter kann den Urlaubsplan einsehen. Das gleiche gilt für den Betriebsrat und die Geschäftsleitung.

Nimmt ein Mitarbeiter in der angebotenen Zeit seinen Urlaub nicht, so findet eine Übertragung eines ihm am Jahresende etwa noch zustehenden Urlaubsanspruchs auf das Folgejahr nicht statt.

In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsleitung auf besonderen Antrag ausnahmsweise eine weitere Übertragung zulassen.

Geschäftsleitung

Betriebsrat